

Stand: 24.01.2025 02:59:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4347

"Anhörung zur Novellierung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4347 vom 10.12.2024



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Holger Gießhammer, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD

Anhörung zur Novellierung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes führt gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), hilfsweise gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO, eine Anhörung durch zur beabsichtigten Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG).

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte behandelt werden:

- Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst und bei Rechtsträgern in Bayern, an denen die Öffentliche Hand beteiligt ist
- Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfs hinsichtlich seiner Tauglichkeit zur Erreichung des Ziels der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und der Gleichstellung von Frauen und Männern, vor allem mit Blick auf wesentliche Wirkungsbedingungen für ein wirkungsvolles Gleichstellungsgesetz, insbesondere der folgenden Aspekte:
 - Geltungsbereich des Gesetzes
 - Anforderungen an Gleichstellungskonzepte für Dienststellen im Geltungsbereich des Gesetzes und deren Umsetzung
 - sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, allen voran Möglichkeiten von geteilter Führung und Führung in Teilzeit sowie Flexibilität in Arbeitsbedingungen (u. a. mit Blick auf mobiles Arbeiten bzw. Telearbeit), Fortbildungen und Weiterbildungen
 - Rechtsstellung, Aufgaben und Bedarfe der Gleichstellungsbeauftragten auf staatlicher und kommunaler Ebene, Rechte und Pflichten sowie Sanktionsmöglichkeiten
- Wirkungen des bisherigen BayGIG in der Praxis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Bayern

Begründung:

Seit Langem warten Gleichstellungsbeauftragte in Bayern, kommunale Spitzenverbände und zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände auf eine Novellierung des BayGlG. In der Regierungserklärung vom 5. Juli 2022 hatte Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf eine Novelle des BayGlG bis zum Ende der vorangegangenen Legislaturperiode angekündigt. Dieser Ankündigung ist sie nicht nachgekommen. Mit deutlicher Verspätung wurde in der aktuellen Legislaturperiode ein Novellierungsentwurf vorgelegt. Die Staatsregierung hat im Ministerrat am 8. Oktober 2024 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BayGlG beraten und die Einleitung der Verbandsanhörung beschlossen. Der Landtag wurde entsprechend informiert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben Ihre Expertise in den vergangenen Jahren bereits ausgearbeitet. Dass hier Handlungsbedarf besteht, zeigte sich bereits in der Anhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes am 26. Oktober 2021: „Nur 85,5 Prozent der Dienststellen in Bayern haben einen Gleichstellungsbeauftragten, nur 79 Prozent ein Gleichstellungskonzept“, sagte Dr. Michael Knabel, Gleichstellungsbeauftragter im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Das derzeitige Gleichstellungsgesetz ist nicht mehr als ein zahnlöser Tiger. Es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten – nur der Hinweis an die Dienststellen ist derzeit möglich. Bereits in der Anhörung der Expertinnen und Experten im Jahr 2021 wurde klar, dass es dringender Änderungen bedarf. Durch die Schaffung und Einführung von verpflichtenden Regelungen mit etwaigen Klage- und Sanktionsmöglichkeiten geben wir den Gleichstellungsbeauftragten Instrumente an die Hand, echte Gleichstellung durchzusetzen. Diese Aufgabe lässt sich aus Art. 118 Bayerische Verfassung ableiten: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Als Gesetzgeber ist der Landtag verpflichtet, sich mit von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfen intensiv zu befassen. Diese Befassung wird anhand einer Sachverständigenanhörung gestärkt. Eine Anhörung schafft einen öffentlichen Raum im Parlament, um zu dem konkreten Entwurf der Staatsregierung direkt mit Fachexpertinnen und Fachexperten in den Austausch zu kommen.